

**Beschluss:**

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) wird gemäß Anlage 6 beschlossen.
2. § 6 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München erhält folgende Fassung:

„Verlangt ein Viertel der Bezirksausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich die Ansetzung einer außerordentlichen Sitzung, so ist diesem Verlangen entsprechend Art. 46 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Gemeindeordnung (GO) stattzugeben.“

3. § 9 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München erhält folgende neue Fassung:  
„Der Bezirksausschuss kann eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. Danach sind die Aufzeichnungen zu löschen. Die Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Bezirksausschusses. Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen dürfen nur mit deren stets widerrufbarer Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 9.

4. § 9 a Absatz 3 BA-Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:  
„Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung einer Softwareplattform für die audio-visuelle Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Bezirksausschussmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Bezirksausschussmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47 a Abs. 4 Satz 5 GO). Gleiches gilt, falls die Stadt einer insbesondere durch die Bereitstellung und Betreuung der technischen Mittel für die BA-Mitglieder erweiterten

Verantwortung belegbar nachgekommen ist (Art. 47a Abs. 4 Satz 6 GO).“

5. § 15 Absatz 3 Nr. 3 der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München erhält folgende Fassung:  
„die Namen der anwesenden Bezirksausschussmitglieder,“
6. § 15 Absatz 5 der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München erhält folgende Fassung:  
„Die Einsicht in die Sitzungsniederschriften steht jedem Bezirksausschussmitglied insoweit zu, als es nicht von nicht öffentlichen Sitzungen wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen war. Von den in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen werden den Bezirksausschussmitgliedern auf Wunsch Kopien erteilt. Kopien einer Niederschrift werden einer Fraktion bzw. Gruppierung auf deren Verlangen zur Verfügung gestellt.“
7. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01091 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 – Pasing-Obermenzing am 15.03.2023 ist damit satzungsgemäß erledigt.
8. Die BA-Anträge  
-Nr. 20-26 / B 04834 des Bezirksausschusses 16 - Ramersdorf-Perlach vom 08.12.2022  
- Nr. 20-26 / B 04816 des Bezirksausschusses 06 - Sendling vom 05.12.2022  
- Nr. 20-26 / B 05899 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 15 - Trudering-Riem vom 21.09.2023  
sind damit satzungsgemäß erledigt.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.